

Anlage: Berliner Corporate Governance Kodex

Anlage zum Lagebericht des Jahresabschlusses 2018 der GB infraVelo GmbH

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GB infraVelo GmbH erklären, dass den Empfehlungen des Berliner Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Diese Erklärung wird mit dem Lagebericht zum Jahresabschluss vorgelegt.

Verweis	Gegenstand	Erklärung d. Geschäftsleitung/Aufsichtsrat
I.1	<p>I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung. • Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung. • Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten. 	<p>Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Die Aufsichtsratsunterlagen einschließlich der jeweiligen Protokolle liegen vor. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse, die für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlich sind, wurden von der Geschäftsleitung offengelegt. Der Aufsichtsrat wird schriftlich in Form von Halbjahresberichten und mündlich in den Sitzungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft informiert. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich nach den Gesetzen, dem Berliner Corporate Governance Kodex sowie den Beschlüssen der Gesellschafter. Die außerhalb der Organe stehenden Mitarbeiter/-innen wurden bereits durch ihre Anstellungsverträge auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
I.2	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen des Aufsichtsrats der GB infraVelo GmbH. 	<p>Der Aufsichtsrat hat im Berichtszeitraum fünf Sitzungen am 26.02.2018, 01.06.2018, 10.09.2018, 03.12.2018 und am 18.03.2019 abgehalten. Die Geschäftsleitung hat an den Sitzungen teilgenommen.</p>
I.3	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung darüber durch die Geschäftsleitung. • Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von 	<p>Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsleitung hat zeitnah über den Umsetzungsstand mit den Vorlagen zu den Aufsichtsratssitzungen berichtet. Die Geschäftsleitung legt alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor bzw. unterrichtet den Aufsichtsrat</p>

I.3	Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat.	darüber. Der AR hat im Rahmen der Sitzung umfassend Gelegenheit, an den Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Neben den Regelungen im Gesellschaftsvertrag (letzte Fassung vom 10.01.2018) besteht eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung. Sie sind ausreichend und seit dem 02.11.2017 in Kraft.
I.4	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements unter Beifügung von Dokumenten mindestens 2 Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen. • Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen. 	Die Geschäftsleitung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form -sofern erforderlich- unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend (mindestens zwei Wochen vor der Sitzung). Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt, Maßnahmen erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.
I.5	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und Aufsichtsrats. • D&O-Versicherung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat. 	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung bzw. Aufsichtsrats gewahrt. Die D&O-Versicherung besteht.
II. Geschäftsleitung		
II.1	<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben. • Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. • Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. 	Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen. Auf Grund der Struktur der Gesellschaft ist die Geschäftsleitung in alle wesentlichen Geschäftsprozesse unmittelbar eingebunden. Auf Grund der Aufgabenstellung gemäß Gesellschaftsvertrag und der Finanzierung der Gesellschaft durch das Land Berlin liegen bestandsgefährdende Risiken ganz überwiegend im Bereich der Nachfrage der

II.1		<p>öffentlichen Hand nach den spezifischen Leistungen der Gesellschaft. Diese Nachfrage wird durch die politisch verantwortlichen Gremien bestimmt und entzieht sich damit der unmittelbaren Einflussnahme durch die Geschäftsleitung.</p> <p>In alle neuen Aufgaben, sowohl in Bezug auf kurz- und mittelfristige Einzelprojekte als auch in Bezug auf die langfristige Bewirtschaftung von Objekten, ist die Geschäftsleitung eingebunden. Sie erhält alle Auswertungen finanzieller Daten zeitnah. Darüber hinaus werden nicht-finanzielle Daten zeitnah erarbeitet und zusammengestellt, z. B. Planungsstände etc. Es ist sichergestellt, dass der Geschäftsleitung alle relevanten, auch zukunftsbezogenen Informationen zur Verfügung stehen. Der Aufbau eines zusätzlichen, streng formalisierten Risikofrüherkennungssystems ist deswegen entbehrlich.</p>
II.2	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung • Festlegung der Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen. 	<p>Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer geregelt. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der GB infraVelo GmbH vom 02.11.2017 basiert auf dem Muster der vom Land Berlin überarbeiteten Beteiligungshinweise. Sie entspricht in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung den gesetzlichen Regelungen des GmbHG. Weiterhin regelt sie die Einbindung des Aufsichtsrates in die Entscheidungsprozesse der Gesellschaft. Die Regelungen entsprechen ebenfalls den Bedürfnissen der Gesellschaft. Ein Vorstand ist nicht vorhanden.</p>
II.3	<ul style="list-style-type: none"> • Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. • Veröffentlichung der Einzelvergütung • Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap. 	<p>Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anstellungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag. Auf die Vergütungen finden im Übrigen einzelne aufgeführte Vorschriften des TV-L (Land Berlin) analoge Anwendung.</p> <p>Für die Geschäftsführer wurden Zielvereinbarungen für das Jahr 2018 abgeschlossen die jeweils Auswirkungen auf die Vergütungen haben. Die Vergütungen für 2018 enthalten fixe und variable Bestandteile. Die Höhe wird vom Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen, festgelegt. Vorschüsse oder</p>
II.3		

<p>Darlehen wurden den Geschäftsführern nicht gewährt. Die Gesamtvergütungen wurden nicht im Anhang zum Jahresabschluss und nicht in der Erklärung zum BCGK ausgewiesen, sondern im separaten Bezügebericht. Abfindungen wurden nicht gezahlt.</p>	
--	--

III. Aufsichtsrat

<p>Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung (jeweils vom 02.11.2017) wahrgenommen. Diese regeln auch die Aufgabenwahrnehmungen aus dem Gesellschaftsvertrag. Der Aufsichtsrat wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen ergänzenden Regelungsbedarf. Er hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindingen. • Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
--	---

<p>Regelungen über die Bestellung, Anstellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung finden sich in § 5 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs.2 des Gesellschaftsvertrages vom 10.01.2018. Der Aufsichtsrat hat grundsätzlich keine Altershöchstgrenze für die Geschäftsführer festgelegt. Herr Christoph Schmidt und Frau Katja Krause sind seit dem 16.05.2017 bzw. 02.11.2017 zu Geschäftsführern der GB infra Velo GmbH vom Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat bestellt worden. Herr Christoph Schmidt wurde auf eigenen Wunsch durch den Aufsichtsrat mit Wirkung zum 01.08.2018 als Geschäftsführer abberufen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung. • Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis.
---	--

<p>III.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit Geschäftsleitung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse. • Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen. 	<p>Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreterin und der Geschäftsleitung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurden die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und mögliche Risiken beraten. Die Geschäftsleitung unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden über besondere Ereignisse im Rahmen der Aufsichtsratssitzung und auch außerhalb dieser Sitzungen. Es hat keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung stattgefunden.</p>
<p>III.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen. 	<p>Der Aufsichtsrat kann gem. § 6 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in Verbindung mit § 8 Abs. 9 Gesellschaftsvertrag Ausschüsse bilden. Es wurden keine Ausschüsse gebildet.</p>
<p>III.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern. • Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen. • Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates. 	<p>Kein Aufsichtsratsmitglied hat nach unserer Erkenntnis die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt. Die Höhe des Sitzungsgeld wurde durch Gesellschafterbeschluss vom 05.09.2018 auf 40,00 Euro je Aufsichtsratsmitglied und je Sitzung festgelegt.</p>
<p>III.6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Zielvereinbarung 	<p>Dem Aufsichtsrat wird die zwischen ihm und der Geschäftsleitung abgeschlossene jährliche Zielvereinbarung zur Beurteilung der Zielerreichung vorgelegt. Mitglied des Aufsichtsrates ist auch ein Vertreter des Gesellschafters.</p>
<p>III.7 und 8.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats. 	<p>Es haben fünf Aufsichtsratssitzungen stattgefunden, und zwar am 26.02.2018, 01.06.2018, 10.09.2018, 03.12.2018 und am 18.03.2019. Kein Aufsichtsratsmitglied hat weniger als an der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.</p>

IV. Interessenkonflikte

<p>IV.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung. • Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung. 	<p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsleitung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.</p>
<p>IV.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrung des Unternehmensinteresses. • Persönliche Interessen. 	<p>Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.</p>
<p>IV.3 und 4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats. 	<p>Es haben keine Interessenkonflikte bestanden.</p>
<p>IV.5</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsleitung. • Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats. 	<p>Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind nicht getätigt worden. Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen sind nicht getätigt worden, so dass keine auf Einzelfälle bezogenen Verfahrensregelungen vom AR erlassen wurden.</p>
<p>IV.6</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung. 	<p>Die Geschäftsführer Herr Christoph Schmidt und Frau Katja Krause sind nicht Mitglied eines Aufsichtsrates. Der Geschäftsführer Herr Christoph Schmidt ist auch Geschäftsführer der Grün Berlin GmbH und Vorstand der Grün Berlin Stiftung. Die Prokuristin, Frau Angela Grönewald, ist Geschäftsbereichsleiterin bei der Grün Berlin GmbH und bei der Grün Berlin Stiftung die dortige Besondere Vertreterin. Der Prokurist, Herr Jörg Stohl ist ebenfalls Prokurist der Grün Berlin GmbH und stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Grün Berlin Stiftung.</p>

<p>IV.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an Mitglieder des Aufsichtsrates und an Angehörige. 	<p>Keinen Mitgliedern der Geschäftsleitung und keinen Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden Darlehen gewährt.</p>
--------------------	---	--

V. Transparenz

<p>V. 1 und 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf. • Informationen über das Unternehmen im Internet. 	<p>Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden.</p> <p>Der Aufbau einer eigenen Internetseite für die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2018 erfolgt und im Januar 2019 erfolgreich im Internet gestartet. Allgemeine Unternehmensinformationen sowie die Jahresabschlüsse werden dann auch über das Internet veröffentlicht. Desweiteren werden Informationen über das Unternehmen in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin veröffentlicht.</p>
--------------------------	---	---

VI. Rechnungslegung

<p>VI. 1 bis 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 30 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen. • Erörterung der Zwischenberichte 	<p>Der Jahresabschluss 2017 wurde zum 29.03.2018 entsprechend der anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Der Jahresabschluss 2018 wird durch die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft im Monat Mai 2019 geprüft. Der Jahresabschluss wird dem Gesellschafter nach erfolgtem Aufsichtsratsbeschluss vorgelegt. Halbjahresberichte wurden innerhalb der 30-Tage-Frist erstellt und dem Zuwendungsgeber vorgelegt.</p>
---------------------------	---	--

VII. Abschlussprüfung

<p>VII.1</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits. • Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt. 	<p>Der Aufsichtsrat erhält vom Abschlussprüfer die Erklärung, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - mit dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vor-</p>
---------------------	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe. 	<p>liegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.</p>
VII. 2	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung des Prüfungsauftrages und Honorarvereinbarung 	<p>Die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde zur Abschlussprüferin der GB infraVelo GmbH für das Geschäftsjahr 2018 bestellt. Der Gesellschafterabschluss im schriftlichen Verfahren erfolgte am 11.03.2019.</p>
VII. 3	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung. • Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben. 	<p>Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte im Mai 2018. Der AR in der Aufsichtsratsitzung vom 10.09.2018 ausführlich über die Ergebnisse der Abschlussprüfung informiert. Es wurden keine Feststellungen getroffen, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.</p>
VII.4	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss. 	<p>Die Abschlussprüferin hat an der Aufsichtsratsitzung vom 10.09.2018, in der der Jahresabschluss behandelt wurde, teilgenommen.</p>